



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburg Port Authority hat bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt Wasser, Abwasser und Geologie, Abteilung Wasserwirtschaft – eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Entnehmen von Grundwasser im Rahmen der Baumaßnahme Finkenwerder Straße (Neu- und Umbau des Entwässerungssystems) in Hamburg-Waltershof beantragt. Zur Trockenhaltung der Baugruben werden vakuumbeaufschlagte Horizontaldrainagen hergestellt und dadurch das oberhalb des ersten Hauptgrundwasserleiters anstehende Stauwasser vorübergehend abgesenkt, lokal und kleinräumig ergänzt durch Vakuumkleinfilterbrunnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Grundwasserentnahme eingestellt, so dass sich wieder natürliche Grundwasserverhältnisse entwickeln können.

Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Gesamtdauer von ca. 4 Monaten eine Grundwassermenge von maximal etwa 198.344 m³ zu fördern sein wird.

Die Wasserhaltung stellt ein Vorhaben nach Pkt. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 i. V. m. und § 5 UVPG vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Hamburger Informationssysteme gemäß § 7 und Anlage 3 UVPG als überschlägige Prüfung. Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG nach den in Anlage 3 genannten Kriterien in Verbindung mit den Regelungen des HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt Wasser, Abwasser und Geologie, Abteilung Wasserwirtschaft – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich. Das Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 20. Juli 2026

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft“